

Satzung

des Reitervereins Blücher e.V. Sevelen

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reiterverein Blücher e.V. mit dem Sitz in Issum-Sevelen ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Geldern eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes Kleve und durch den KRV Kleve Mitglied des Landesverbandes der Reit- u. Fahrvereine in Langenfeld und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Reiterverein bezweckt:

- 1.1. die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
- 1.2. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
- 1.3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssportes aller Disziplinen;
- 1.4. Hilfe und Unterstützung bei der mit Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports u. Tierschutzes;
- 1.5. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
- 1.6. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeitreitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
- 1.7. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
- 1.8. die Förderung des traditionellen Brauchtums, einschließlich des Karnevals
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 4 „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Der Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks der das Vermögen des Vereins, soweit das die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerlich begünstigte Zwecke verwandt werden. (vergl. §12.2)

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.

Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- u. Fahrverein angehören, müssen die Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen!

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

3. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- u. Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

4. Mit dem Erwerbe der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisverbandes, Landesverbandes und der FN.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

2. Die Mitgliedschaft endet bei Austritt mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

– gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse und das Ansehen des Vereins nach außen schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;

– seiner Betragspflicht trotz Mahnung, die auch mündlich erfolgen kann, nicht nachkommt.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Der Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied mit Begründung per Einschreiben mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluß binnen 4 Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Nimmt das Mitglied an dieser Versammlung trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht teil, ist ihm das Abstimmungsergebnis per Einschreiben mitzuteilen. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft, der Rechtsweg ist bis zu dieser endgültigen Entscheidung ausgeschlossen.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Beiträge sind im voraus zu zahlen. Die Zahlungsweise von Aufnahmegelder, Beiträgen und Umlagen wird durch den Vorstand bestimmt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muß dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftliche beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Tage der Versammlung muß 1 Woche liegen. Eine ordnungsgemäße Einladung ist auch dann erfolgt, wenn der Termin der Mitgliederversammlung ortsüblich, z.B. im Mitteilungsblatt der Gemeinde mit Angabe der Tagesordnung wenigstens 1 Woche vor der Versammlung bekanntgemacht worden ist.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 3 Tage vor dem Versammlungstag beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingehen, um als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden zu können. Andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Kinder und Jugendliche haben bis 18 Jahre ein Vorschlagsrecht aber kein Stimmrecht.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes
- Die Wahl von 2 Kassen- u. Rechnungsprüfern
- die Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach § 3 Abs.1 letzter Satz, Abs. 3 Satz 2 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Kassenwart
- und bis zu 5 Beisitzern

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Jährlich scheidet ein Drittel des Vorstandes aus, beginnend ab 1987 nach folgendem Zyklus:

Im ersten Jahr: Vorsitzender, Geschäftsführer, 1 Beisitzer
 Im zweiten Jahr: stv. Vorsitzender, Kassenwart, 1 Beisitzer
 Im dritten Jahr: 3 Beisitzer

Wiederwahl ist möglich.

Jugendwart, Reitlehrer, Beauftragter für Freizeit und Breitensport und Vertreter der aktiven Reiter werden vom Vorstand auf unbestimmte Zeit benannt. Sie haben innerhalb des Vorstandes ein Stimmrecht und nehmen an Sitzungen des Vorstandes teil. Kinder und Jugendliche haben innerhalb des Vorstandes bis 18 Jahre nur ein Vorschlagsrecht aber kein Stimmrecht.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende; Kassierer und Geschäftsführer. Rechtsverbindliche Erklärungen werden von jeweils 2 Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist.
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 11 LPO und Rechtsordnung

1. Die Leistungsprüfungsordnung (LPO) einschließlich ihrer Rechtsordnung ist für die Vereinsmitglieder verbindlich.

2. Verstöße gegen die LPO und die reiterliche Disziplin können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Eine Ordnungsmaßnahme darf nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft begangen worden ist.

3. Als Ordnungsmaßnahme können verhängt werden:
 Verwarnung, Geldbußen, zeitlicher oder dauernder Ausschluß von Veranstaltungen bzw. aus Vereinsanlagen.

4. Die Befugnis Ordnungsmaßnahmen zu verhängen über der Verein, der Landesverband oder die FN aus. Gegen die Anordnung der Ordnungsmaßnahmen steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu.

5. Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren werden in der LPO Teil C (Rechtsordnung) geregelt.

§ 12

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 2 Monaten einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Reiterverein Ziethen e.V. Isum, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden hat.

Die geänderte Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 28. März 2014.